

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Stadt Dormagen
an Sonn- oder Feiertagen
vom 23.03.2021**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.März 2018 (GV.NRW.S172), in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. 1980 S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), wird von der Stadt Dormagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dormagen vom 02.03.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt

- I. für den Stadtteil Mitte auf den Straßen:
 - a) Kölner Straße,
 - b) Marktstraße,
 - c) Nettergasse innerhalb der Fußgängerzone,
 - d) Paul-Wierich-Platz

§ 2 Öffnungszeiten

Die Verkaufsstellen des in § 1 Abs. 1, Buchst. a – d genannten Gebietes dürfen wie folgt geöffnet sein:

28.03.2021, 13.00 - 18.00 Uhr
09.05.2021, 13.00 – 18.00 Uhr
26.09.2021, 13.00 – 18.00 Uhr
05.12.2021, 13.00 – 18.00 Uhr

Sollte die anlassbezogene Veranstaltung oder der anlassbezogene Markt aufgrund von Verboten oder Einschränkungen nicht stattfinden können, ist auch die jeweilige Sonntagsöffnung hinfällig.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 2 zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.

Dormagen, den 23.03.2021

Stadt Dormagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Lierenfeld
Bürgermeister